VERORDNUNG (EWG) Nr. 700/88 DER KOMMISSION

vom 17. März 1988

zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel und Jordanien (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 ist eine Zollregelung festgelegt worden, die insbesondere für die vier Erzeugnisse einblumige Nelken, mehrblumige Nelken, großblumige Rosen und kleinblumige Rosen mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern die Anwendung eines Präferenzzolls vorsieht, wenn der Einfuhrpreis einen Mindestpreis nicht unterschreitet, der im Verhältnis zu gemeinschaftlichen Erzeugerpreisen festgesetzt wurde.

Bei der Festlegung der Durchführungsvorschriften ist insbesondere jedes der betreffenden Erzeugnisse zu definieren und die Art und Weise festzulegen, wie die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und die Einfuhrpreise ermittelt werden.

Bei Rosen sind die Erzeugerpreise in Anbetracht der zahlreichen in der Gemeinschaft erzeugten Sorten und ihrer je nach Markt und Saison sehr unterschiedlichen Bedeutung anhand eines Durchschnitts zu ermitteln, der auf der Grundlage der Notierungen für Pilotsorten erstellt wird, die als die für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten gelten.

Aus vorgenannten Ursprungsländern eingeführte Schnittblumen sind im allgemeinen hochwertige Erzeugnisse, die meistens den Gemeinschaftsnormen für die Güteklasse I entsprechen. Bei der Ermittlung der Erzeugerpreise sollte man sich also auf die Notierungen für die betreffenden Erzeugnisse der Güteklasse I stützen.

Preisschwankungen, die von der in den drei Vorjahren auf demselben Markt festgestellten Durchschnittsnotierung um 40 % oder mehr abweichen, müssen bei der Festsetzung der Erzeugerpreise gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 488/87 als unverhältnismäßig gelten und unberücksichtigt bleiben.

Zur Bestimmung der repräsentativen Märkte sollten diejenigen Erzeuger- und Einfuhrmärkte der Gemeinschaft zugrunde gelegt werden, auf denen der größte Teil der Handelsgeschäfte stattfindet und der größte Teil der Notierungen festgestellt wird.

Es ist vorzusehen, daß die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission alle für die Ermittlung der vorgenannten Preise erforderlichen Angaben mitteilen müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes der vier Erzeugnisse, einblumige Nelken, mehrblumige Nelken, großblumige Rosen und kleinblumige Rosen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 genannt sind, werden für jeweils zwei aufeinanderfolgende Wochen auf der Grundlage täglicher Notierungen auf jedem der repräsentativen Erzeugermärkte, für jede der in Anhang I aufgeführten Pilotsorten gemeinschaftliche Erzeugerpreise festgesetzt. Als Pilotsorten werden die Sorten mit dem größten Marktanteil auf den vorgenannten Märkten und bei Rosen diejenigen mit dem größten Marktanteil von den in Anhang II aufgeführten Sorten herangezogen. Für einblumige Nelken und mehrblumige Nelken werden die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für die Typen Standard und Spray festgesetzt.

Die Tagesnotierungen der im ersten Unterabsatz genannten Pilotsorten werden für die Erzeugnisse der Güteklasse I gemäß der Definition in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates (2) für alle Längenangaben ermittelt. Die Kosten für die Aufmachung der Erzeugnisse gelten als in den ermittelten Preisen inbegriffen.

Bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bleiben die Tagesnotierungen, die auf einem repräsentativen Markt um 40 % und mehr von der Durchschnittsnotierung abweichen, die in den drei vorangegangenen Jahren während desselben Zeitraums auf demselben Markt festgestellt wurde, unberücksichtigt.

(1) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

(2) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

Artikel 2

Die repräsentativen Erzeugermärkte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 sind folgende :

— Deutschland : Neuss,
— Frankreich : Hyères-Ollioules, Nizza, Rungis,
— Italien : Pescia, San Remo,
— Niederlande : Aalsmeer, Westland.

Artikel 3

Die repräsentativen Einfuhrmärkte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 sind folgende :

— Deutschland : Köln, Neuss,
— Frankreich : Rungis,
— Niederlande : Aalsmeer, Westland,
— Vereinigtes Königreich : Covent Garden.

Ebenfalls als repräsentativ gelten die Einfuhrmärkte, auf denen bei einem der betreffenden Erzeugnisse und einem der betreffendlen Ursprungsländer signifikante Umsätze festgestellt werden.

Artikel 4

Auf jedem repräsentativen Einfuhrmarkt werden für jedes der in Artikel 1 genannten vier Erzeugnisse und jedes der Ursprungsländer Zypern, Israel und Jordanien die Notierungen der eingeführten Erzeugnisse, ausgedrückt in Stück, an jedem Markttag auf der Stufe des Import-Großhändlers ohne Abzug des Zolls ermittelt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten, in denen die repräsentativen Erzeugermärkte liegen, teilen der Kommission die Tagesnotierungen für die Pilotsorten in der Woche mit, die auf jeden zweiwöchigen Zeitraum folgt, für den ein gemeinschaftlicher Erzeugerpreis festgesetzt wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, in denen die repräsentativen Einfuhrmärkte liegen, teilen der Kommission an jedem Markttag für jedes der betreffenden vier Erzeugnisse, jeden Markt und jedes in Artikel 4 genannte Ursprungsland folgendes mit :

— die gemäß Artikel 4 ermittelten Preise,
— die vermarkteten Mengen je Erzeugnis, ausgedrückt in Stück.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG I

PILOTSORTEN

Großblütige Rosen :

Deutschland :	Sonia, Red Success,
Frankreich :	Royal Red, Sonia, Vega,
Italien :	Omega, Baccara, Chamade,
Niederlande :	Sonia, Madelon.

Kleinblütige Rosen :

Deutschland :	Mercedes,
Frankreich :	Laminuette, Candia,
Italien :	Mercedes, Miss Italia,
Niederlande :	Motrea, Europa.

ANHANG II

A. Liste der großblumigen Schnittrosensorten

Aalsmeer Gold
Aldogold
Aldona
Allegro
Alpha Meinastur
Ariane
Athena
Baccara
Bingo
Bridal Pink
Carambolo
Carina
Carlita
Carnaval
Carte Dor
Chamade
Charlotte
Cocktail
Darling
Denver
Diana
Diplomat
Dr. A. J. Verhage
Elfe
Eliora
Evening Star
Fiorella
Golden Emblem
Ilona
Jakaranda
Jelico
Jerney
Lara
Linda
Lorena
Lovely Girl
Madelon
Mainzer Fastnacht
Manola
Marina
Mariska
Meimisa
Miss Blanche
Nathali
Nicole
Nordia
Omega
Orpas
Parfuma
Pasadena
Peer Gynt
Pecirac
Pink Sensation
Prive
Red Success
Roselandia
Royal Red
Ruby
Ruimenkos
Samantha
Sandokan
Sandra
Sel 15
Selgold
Seline
Selita
Shocking Blue
Simona
Snow Crystal
Sonia
Splendora
Sterling Silver
Sunbeam
Sweet Sonia
Sylvia
Tineke
Triada
Vega
Veronika
Vivaldi
Visa
White Masterpiece
White Success
White Weekend
Yonina
Zambra
gemischt
vielfarbig

B. Liste der kleinblumigen Schnittrosensorten

Anna
Annabella
Bahama
Belinda
Bunny
Candia
Candy Rose
Carol
Carolien
Carona
Carte Rose
Celica
Champagner
Clivia Kortag
Coronet
Disco Meilland
Disco Red
Donna
Esther Ofarim
Europa
Evelien
Evergold
Fantasia
Fleuropa
Florence
Flurosa
Frisco
Gabriella
Geko
Gerdo
Geza
Gina
Golden Belinda
Golden Times
Goldy (Goldylocks)
Granada
Grisbi
Ilseta
Innocenti
Jack Frost
Jaguar
Janina
Junior Miss
Kardinal
Kirsten
Laminuette
Little Silver
Loretta
Mandy
Mardie
Marimba
Mathilde
Mercedes
Milva
Mimi Rose
Miss Ellen
Miss Italia
Motrea
Murena
New Commer
Olivia
Only Love
Pastel Lenie
Perlata
Pink Ilseta
Polka (Meijonka)
Porcelina
President Souzy
Red Garnette
Red Ilsete
Romeo
Ronny Tober
Rosete
Roswytha
Rozette
Rubinette
Sabrina
Sagitta
Seldy
Tanaverina
Sissal
Tanja
Tiara
Wendy Light
Zurella
gemischt
vielfarbig